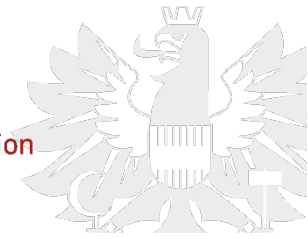


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



a) Auf der Grundlage von § 13g ff. des Bundesbehindertengesetzes (BBG; BGBl. Nr. 283/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2017),

b) zum Zweck der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (ratifiziert durch BGBl. III Nr. 155/2008 idF der Neuübersetzung BGBl. III Nr. 105/2016) gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 dieses Übereinkommens (im Folgenden kurz Konvention),

c) im Geiste der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbindung der Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung von Menschenrechten, deren Förderung und Schutz,

d) auf Basis der allgemeinen Grundsätze: Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Inklusion, volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe, Achtung der Verschiedenheit von Menschen, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Förderung von Kindern mit Behinderungen (Art. 3 Konvention)

gibt sich der Monitoringausschuss folgende

Geschäftsordnung:

1. Mitglieder des Ausschusses

§ 1. (1) Die vom*von der Sozialminister*in unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Österreichischen Behindertenrats ernannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sind:

- a. vier Vertreter*innen der organisierten Menschen mit Behinderungen (und je ein Ersatzmitglied)
- b. ein*e Vertreter*in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Menschenrechte (und ein Ersatzmitglied)
- c. ein*e Vertreter*in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (und ein Ersatzmitglied)
- d. ein*e Vertreter*in der wissenschaftlichen Lehre (und ein Ersatzmitglied).

(2) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme je ein*e Vertreter*in des Sozialministeriums und gegebenenfalls auf Einladung ein*e Vertreter*in des jeweils betroffenen Ressorts oder des obersten Organs der Vollziehung teil.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebühren für die Teilnahme an den Sitzungen die Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Darin inkludiert sind auch Persönliche Assistenz, Unterstützung sowie Dolmetschleistungen, insbesondere in Gebärdensprachen. Der*dem Vorsitzenden gebührt darüber hinaus eine Vergütung für ihre*seine Tätigkeit gem. § 13j Abs. 5a BBG. Übt ein anderes Mitglied des Ausschusses bei Verhinderung des*der Vorsitzenden deren Rolle für längere Zeit aus, kann dieses Mitglied dafür eine stundenweise Vergütung erhalten.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Ausschuss die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Ausschuss zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Ausschuss zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Ausschusses.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit im selben Ausmaß wie das Organ, an das der Ausschuss in Wahrnehmung seiner Aufgaben herangetreten ist.

2. Aufgaben

§ 2. (1) Der Ausschuss überwacht die innerstaatliche Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Ausschuss fördert und schützt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Ausschuss berät die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung und die Justiz.

(4) Der Ausschuss erstellt Berichte an die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung – insbesondere das Sozialministerium – und die Justiz.

(5) Der Ausschuss spricht Empfehlungen zu allen Fragen betreffend der Förderung, Durchführung und Überwachung der Konvention aus (Art. 33 Abs. 2 Konvention).

(6) Der Ausschuss prüft geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie korrespondierende Praxis und macht Vorschläge zu deren Änderung.

(7) Der Ausschuss erstellt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(8) Der Ausschuss empfiehlt neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(9) Der Ausschuss nimmt Einsicht in Daten und Statistiken.

(10) Der Ausschuss trägt zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, auch durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, bei.

(11) Der Ausschuss arbeitet mit Schulen, Universitäten, anderen Bildungseinrichtungen, medizinischen, sozialen und anderen relevanten Einrichtungen zusammen.

(12) Der Ausschuss kooperiert mit Institutionen, Behörden und Stellen im In- und Ausland, vor allem mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, um sie in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

(13) Der Ausschuss kooperiert insbesondere mit den staatlichen Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen, die auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 der Konvention eingerichtet werden (§ 13f BBG).

(14) Der Ausschuss kooperiert mit den unabhängigen Einrichtungen, die zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch alle Einrichtungen und Programme überwachen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind (Art. 16 Abs. 3 Konvention).

(15) Der Ausschuss kooperiert im Sinne der umfassenden Geltung der Konvention für alle Bundesländer – Art. 4 Abs. 5 Konvention – insbesondere mit den „zu schaffenden oder zu benennenden Einrichtungen der Länder“ iSd § 13h BBG.

(16) Der Ausschuss kooperiert mit konventionsrelevanten Stellen im Ausland, insbesondere anderen Monitoringgremien nach Art. 33 Abs. 2 der Konvention, sowie dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 Konvention), an den er nach Maßgabe berichtet.

(17) Der Ausschuss berät Einzelpersonen oder Personengruppen, die an den gemäß Art. 34 der Konvention gebildeten Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen herantreten wollen, in Hinblick auf das Prozedere und bestehende Unterstützungsangebote.

(18) Der Ausschuss behandelt Beschwerden, die auch formlos eingebracht werden können, von Beschwerdeführer*innen oder deren Vertreter*innen (auch Vertretungsorganisationen) über behauptete Verletzungen der Konvention; der Ausschuss kann auch von Amts wegen der Vermutung einer Verletzung der Konvention nachgehen.

- a. Der Ausschuss kann auf Basis einer solchen Beschwerde oder Vermutung weiterführende Informationen von der betroffenen Behörde oder Institution, sowie eine Stellungnahme von Organen der Verwaltung (§ 13g Abs. 2 Z 1 BBG) einholen.
- b. Der Ausschuss kann zu diesem Zweck die betroffene Person oder deren Vertreter*in um das datenschutzrechtlich erforderliche Einverständnis zur Verwendung von Daten ersuchen.
- c. Der Ausschuss kann, unter Wahrung des Datenschutzes, die Expertise von Fachleuten und Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einholen.
- d. Der Ausschuss kann die*den Beschwerdeführer*in oder deren Vertreter*in zu einem Gespräch einladen.
- e. Der Ausschuss prüft die Beschwerde oder Vermutung, nimmt dazu innerhalb angemessener Frist Stellung und spricht im Verletzungsfall eine Empfehlung aus.

(19) Der Ausschuss wendet sich nach Maßgabe in allen Überwachungsangelegenheiten an die Öffentlichkeit.

3. Befugnisse

§ 3. Ausschussmitglieder haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Maßgabe auch als Abordnung sowie in Zusammenarbeit mit Fachleuten, insbesondere

- a. ungehinderten Zugang zu allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Institutionen und Behörden;
- b. ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht, wobei deren Inhalt selbstverständlich auch der Amtsverschwiegenheit (§ 1 Abs. 6) unterliegt;
- c. die Möglichkeit, Stellungnahmen durch Organe der Verwaltung einzuholen (§ 13g Abs. 2 Z 1 BBG);
- d. die Möglichkeit, Daten und Statistiken anzufordern (Art. 31 Konvention).

4. Vorsitzende*r und Schriftführer*in

§ 4. (1) Nach Bestellung eines neuen Ausschusses hat die*der amtierende Vorsitzende eine konstituierende Sitzung einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende (deren*dessen Stellvertreter*innen) kann/können mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen weiters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Schriftführer*in und deren* dessen Stellvertreter*in. Die*Der Schriftführer*in (deren*dessen Stellvertreter*in) kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

(3) Der *Die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesbehindertenbeirats (§ 8 BBG).

5. Sitzungen des Ausschusses

§ 5. (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf, im Regelfall monatlich einzuberufen. Die Terminfestlegung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n in Abstimmung mit den Mitgliedern. Der Ausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Werden Einzelfälle verhandelt, sind die maßgeblichen Aktenunterlagen der Tagesordnung beizuschließen.

(3) Der Sitzungsort, Unterlagen und die Kommunikation des Ausschusses sind barrierefrei. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz abgehalten werden.

(4) Auf Beschluss des Ausschusses sind die Sitzungen öffentlich, vor allem um Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der*dem Schriftführer*in und der*dem Vorsitzenden freizugeben ist. Den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme wird eine Protokollausfertigung übermittelt.

6. Beschlussquoren

§ 6. (1) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wurden alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Erforderlichenfalls kann der Ausschuss auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, die im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt werden.

(4) Erfolgt eine Beschlussfassung nicht einstimmig, so können Mitglieder oder stimmberechtigte Ersatzmitglieder des Ausschusses eine Protokollierung ihres Stimmverhaltens und die Darlegung ihrer Gegenargumente im Protokoll verlangen. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat dies im Protokoll der nächsten Sitzung zu erfolgen.

7. Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 7. (1) Auf Vorschlag der*des Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Ausschusses beigezogen werden. Fachleuten gebühren die gleichen Kostenersätze wie den Mitgliedern (§ 1 Abs. 3).

(2) Der Ausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

8. Berichterstattung

§ 8. Der Ausschuss berichtet der*dem Sozialminister*in über seine Aktivitäten. Der Bericht ist dem Bundesbehindertenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

9. Vertretung nach Außen

§ 9. (1) Der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertreter*in, vertritt den Ausschuss nach außen.

(2) Der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertreter*in, kann einzelne Aufgaben der Außenvertretung an (Ersatz-)Mitglieder delegieren.

(3) Im Schriftverkehr wird der Briefkopf „Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verwendet.

10. Geschäftsführung

§ 10. (1) Die Geschäfte des Ausschusses werden vom Verein zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses geführt.

(2) Auf der Grundlage der Statuten des Vereins zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses (ZVR: 1020299228; im Folgenden kurz Verein) gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Verein wie folgt:

(3) Der Ausschuss erteilt dem Verein Aufträge, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die Koordination der Aufträge mit dem Verein übernimmt die*der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Verhinderung der*des Vorsitzenden geht diese Koordinierungsfunktion auf den stellvertretenden Vorsitz über.

(5) Der Vorstand des Vereins kann im Falle einer Verhinderung der*des Vorsitzenden des Ausschusses die Koordination von, für den Ausschuss wichtigen und dringenden Aufgaben, an die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n des Ausschusses übergeben und dieser*m die Ermächtigung zur Anordnung konkreter Arbeitsaufträge pauschal übergeben.

11. Sozialministeriumservice

§ 11. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) und seine Landesstellen unterstützen den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. In Erfüllung von § 13l Abs. 2 BBG, insbesondere in Hinblick auf die einschlägigen Informationsmöglichkeiten des Sozialministeriumservice,

- a. nimmt das Sozialministeriumservice Beschwerden für den Ausschuss entgegen und bietet aktiv Beratung zu eigenen Unterstützungsmöglichkeiten bzw. qualifizierte Weiterverweisung an;
- b. macht das Sozialministeriumservice nach Möglichkeit den Ausschuss auf konventionsrelevante Themen, insbesondere mögliche strukturelle/ systematische Probleme aufmerksam;
- c. unterstützt das Sozialministeriumservice Recherchen im Einzelfall und stellt Sozialministeriumservice-aufgabenrelevante Informationen zur Verfügung.